

GEBÜHRENORDNUNG

Die Versammlung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz hat nach § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO am 02.07.2020 – zuletzt geändert am 22.05.2019 – die nachfolgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie bei Anträgen auf Kammermitgliedschaft gem. §§ 207, 209 BRAO und § 2 EuRAG wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **200,00 €**
- (2) Für jeden Antrag auf Aufnahme in die Kammer nach § 27 Abs. 3 Satz 1 BRAO und auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EURAG wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **100,00 €**
- (3) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 46 a BRAO wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **400,00 €**
- (4) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf ein weiteres Anstellungsverhältnis oder wegen einer wesentliche Änderung der Tätigkeit in einem bereits bestehenden Anstellungsverhältnis (§ 46 b Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **400,00 €**
- (5) Für die gleichzeitige Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 46 a BRAO und auf Zulassung als Rechtsanwalt nach § 6 BRAO wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **500,00 €**
- (6) Für sonstige Anträge im Zusammenhang m. d. Zulassung, insbesondere die Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung, dass keine wesentliche Änderung bei der Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber eingetreten ist (§ 46 b Abs. 3 BRAO), wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **300,00 €**
- (7) Für das Verfahren auf Zulassung/Registrierung einer Rechtsanwalts-gesellschaft/Berufsausübungsgesellschaft wird eine Gebühr erhoben **750,00 €**

Für das Verfahren auf Zulassung der Geschäftsführung der Rechtsanwalts-GmbH bleibt es bei der Gebühr gem. § 1 (1)

§ 2 Zulassung zur Fachanwaltschaft

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **400,00 €**

§ 3 Vertreterbestellung

Für die Bestellung eines Vertreters (§§ 47, 53 BRAO) wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **25,00 €**

§ 4 Kanzleipflichtbefreiung

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von der Kanzleipflicht gem. §§ 29, 29 a BRAO wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **25,00 €**

§ 5 Zweigstelle/Zweitkanzlei

Für die Registrierung einer Zweigstelle oder einer weiteren Kanzlei von Nichtmitgliedern wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **50,00 €**

§ 6 Schätzungsgebühr

Soweit wegen fehlender Erklärung des Umsatzes zur Berechnung des Zuschlags zum Kammergrundbeitrag eine Schätzung des Umsatzes erforderlich ist, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben i. H. v. **150,00 €**

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Für Verfahren nach § 73 b BRAO wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **40,00 €**

§ 8 Rügeverfahren (§§ 74, 74 a BRAO)

Für die Durchführung eines Rügeverfahrens wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **300,00 €**
Die Gebühr wird mit Bestands- bzw. Rechtskraft des Bescheides fällig.

§ 9 Gutachten

Soweit die Rechtsanwaltskammer Gutachten zu erstatten hat, die nicht nach § 14 Abs. 2 RVG von Gesetzes wegen gebührenfrei sind, erhebt die Rechtsanwaltskammer Gebühren nach dem JVEG.

Der das Gutachten als Sachverständiger erstellende und vorbereitende Gebührenreferent erhält hierfür aufgrund entsprechender unmittelbarer Abrechnung gegenüber dem Auftraggeber je Stunde **75,00 €**

§ 10 Prüfungen der Auszubildenden und Rechtsfachwirte

(1) Für die Anmeldung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **200,00 €**

(2) Für die Anmeldung zur Teilnahme an der Zwischenprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **120,00 €**

(3) Für die Anmeldung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung des Fortbildungsseminars der Rechtsfachwirte im Anwaltsbüro wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **280,00 €**

§ 11 Anwaltsausweis/RAK-Zugangskarte/DATEV-Smart-Card-Classic

(1) Für die Ausstellung eines bundeseinheitlichen/europäischen Anwaltsausweises wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **30,00 €**

(2)

(3) Für die Bearbeitung einer RAK-Zugangskarte, d. h. einer Erst- oder Ersatzkarte, wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **50,00 €**

(4) Für das Registrieren einer DATEV-Smart-Card-Classic für Berufsträger wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **35,00 €**

§ 12 Zweitschriften

Für die Ausstellung einer Zweitschrift einer durch die Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **15,00 €**

§ 13 Mahngebühr

Ab der zweiten Mahnung wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **15,00 €**

§ 14 Anträge nach dem BQFG

Für die Bearbeitung von Anträgen nach dem BQFG wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **200,00 €**

§ 15 Entstehung und Fälligkeit

(1) Ist für die Amtshandlung ein Antrag erforderlich, so entsteht die Gebührenschuld mit dessen Eingang bei der Rechtsanwaltskammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Prüfungsgebühren entstehen mit der Anmeldung zur Prüfung.

(2) Die Gebührenschuld wird mit Antragstellung fällig.

Soweit ein Antrag nicht erforderlich ist, tritt Fälligkeit mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids ein.

Prüfungsgebühren sind mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.

(3) Die Bearbeitung eines Antrags ist von der vorherigen Zahlung der Verwaltungsgebühr abhängig.

(4) Die Rücknahme führt nicht zum Entfall des Gebührentatbestandes.

Die Regelungen treten nach ihrer Verabschiedung in der Kammerversammlung mit Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt:
Koblenz, den 04.05.2021

RECHTSANWALTSKAMMER
K O B L E N Z

JR Gerhard Leverkinck
Präsident